

Merkblatt M 8
Vorgabe zur Anonymisierung der Daten
Entsorgungsgemeinschaft
Transport und Umwelt e.V.

1. Februar 2008

¹Stand: 09.11.2001

²letzte Änderung: 03.09.2007

Inhaltsverzeichnis

1	Regelung zur Anonymisierung von Entscheidungsunterlagen	3
2	Vorgehensweise	3
2.1	Kennzeichnung der Prüfungsberichte und –unterlagen . . .	3
2.2	Anonymisierung und Versendung der Entscheidungsunterlagen für den Überwachungsausschuss	3
2.3	Aufbewahrung und Entscheidungsfindung durch die Mitglieder des Überwachungsausschuss	4
2.4	Kontrolle der Identität der vorgelegten Beschlussunterlagen mit den Originalunterlagen	4

1 Regelung zur Anonymisierung von Entscheidungsunterlagen

Diese Regelung soll sicherstellen, dass sämtliche für die Überwachung und Zertifizierung von Mitgliedsbetrieben vorhandenen Daten und Entscheidungsunterlagen in anonymisierter Form nur von befugten Dritten behandelt und verwahrt werden. Dies trifft insbesondere für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses zu.

2 Vorgehensweise

2.1 Kennzeichnung der Prüfungsberichte und –unterlagen

Jeder eingehende Prüfungsbericht (Begutachtungsbericht, Prüflisten etc.) wird mit einer laufenden Nummer versehen und als Lfd-Nr. ÜA in eine Tabelle aufgenommen. Diese Tabelle beinhaltet neben der Mitgliedsnummer und Registriernummer auch die Angabe der Firma und den Ort, der Sachverständigen und weitere Angaben, so dass von der Geschäftsstelle stets eine einwandfreie Zuordnung zwischen anonymisierten Unterlagen und Originalunterlagen zu gewährleisten ist. Diese Tabelle ist nur den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zugänglich und wird in einem abgeschlossenen Schrank verwahrt.

2.2 Anonymisierung und Versendung der Entscheidungsunterlagen für den Überwachungsausschuss

In einem zweiten Schritt wird eine Kopie aller Unterlagen erstellt. In dieser Kopie werden alle Firmennamen, Standortangaben, Adressen von Verwaltungsbehörden, die auf eine bestimmte Firma schließen lassen können, Entsorgernummern, Beförderernummern sowie die Angaben von im Betrieb arbeitenden Personen (Namen) mit einem schwarzen Marker überzeichnet. Ebenso werden Versicherungsnummern in den anonymisierten

Unterlagen unkenntlich gemacht. Diese so anonymisierten Unterlagen werden wiederum kopiert und mit der laufenden Nummer versehen an die Mitglieder des Überwachungsausschusses versandt.

2.3 Aufbewahrung und Entscheidungsfindung durch die Mitglieder des Überwachungsausschuss

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses werden schriftlich angehalten, die von der Geschäftsstelle zugesandten Beschlussunterlagen Dritten unzugänglich aufzubewahren. Zur Entscheidungsfindung ziehen die Mitglieder des Überwachungsausschusses diese anonymisierten Daten heran.

2.4 Kontrolle der Identität der vorgelegten Beschlussunterlagen mit den Originalunterlagen

Nach erfolgter Entscheidungsfindung im Überwachungsausschuss erfolgt die Kontrolle durch den Obmann des Überwachungsausschusses, ob die vorgelegten anonymisierten Unterlagen mit den von den Sachverständigen vorgelegten Originalunterlagen identisch sind. Um eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsunterlagen sicherzustellen, wird je eine Kopie der anonymisierten Unterlagen in der Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. archiviert. Die Identität der Beschlussunterlagen mit den Originalunterlagen ist durch einen entsprechenden Vermerk des Obmanns auf den anonymisierten Unterlagen zu bestätigen. Die Verfahrensweise zur Sicherstellung einer anonymisierten Behandlung der Entscheidungsunterlagen bei einer Ausschließung des Geheimwettbewerbes findet ihren Ausdruck auch in der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses.